



**EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN**

Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde

Allmendingen

Inkl. Teilrevision vom 3. Juni 2021

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Allmendingen erlässt, gestützt auf Art. 42a des Gesetzes über Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt ein Abfallentsorgungsunternehmen mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.¹

Information

Art. 3

¹ Der Gemeinderat² informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführungen von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 4

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 5

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

II. Siegelungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Abänderung der GV vom 03.06.2021

² Abänderung der GV vom 03.06.2021

Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeinderat³ sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkte und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.</p>
Verbrennen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichem Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine Schäden oder lästigen Immissionen entstehen.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p>Art. 8</p> <p>Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Vertretung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier, - Altglas, - Altmetall, - Altöl, - Textilien, - weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeinderat⁴ zu erfolgen.</p>
Tierkörper	<p>Art. 10</p> <p>¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern</p> <p>² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 11</p> <p>Das Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

³ Abänderung der GV vom 03.06.2021

⁴ Abänderung der GV vom 03.06.2021

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 13

Als Siegelungsabfälle gelten:

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die für die Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 14

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

⁵ Für das Laub sind offene Körbe oder Kessel zugelassen

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 15

¹ Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlung und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 16

¹ Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vortag vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abfallort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile

c) Kompostierbare
Abfälle

Grundsatz

Art. 17

¹ Geeignete Haus-, Garten-, und Gewerbeabfälle sollen vom Besitzer kompostiert werden.

² Abfälle, die nicht im eigenen Garten oder gegebenenfalls im Quartier kompostiert werden können, sind als Hauskehricht zu entsorgen.

Flankierende Mass-
nahmen, Bereitstellung

Art. 18

Die Gemeinde fördert die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 19

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in geeigneten Gebinden oder gebündelt bereitzustellen.

² Die Art der Gebinde und die Masse können vorgeschrieben werden.

d) Sperrgut

Begriff

Art. 20

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammelstellen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a. Metallisches Altmaterial;
- b. Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- c. Grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21

¹ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

² Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

e) Andere Abfälle und
Materialien

Beseitigung

Art. 22

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen

- a. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfalloder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;

- b. Bauabfälle;
- c. ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d. Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und e tierische Abfälle.

² Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

f) Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat⁵ (oder der Verwaltung) zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 13 - 17;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfällen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26

¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmenge von Sonderabfällen.

² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen kann die Gemeinde Sammelaktionen durchführen.

³ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁴ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

⁵ Abänderung der GV vom 03.06.2021

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.)

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eine Kompostierung (Art. 18), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 24), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28

¹ Die Gebühren so sind zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sind so zu gestalten, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützergebühren, - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege

Art. 31

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates⁶ und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

⁶ Abänderung der GV vom 03.06.2021

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsmässigen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen

Art. 32

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 2000.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2000 hat dieses Reglement beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Allmendingen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig. B. Kurth

Sig. E. Ammann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. April 2000 bis 11. Mai 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 8. April und 20. April 2020 bekannt.

3112 Allmendingen, 25. September 2000

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. E. Ammann